

Besondere Geschäftsbedingungen der DAMPSOFT GmbH für die Nutzung von ATHENA (Stand 08.11.2018)

§ 1 Vorbemerkungen

ATHENA ist Software zur Beratung und Aufklärung von Patienten. Die Software und die Medien bestehen schwerpunktmäßig aus Elementen zur Präsentation von verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, Materialoptionen im Hinblick auf Zahnbehandlungen sowie der Erfassung der Anamnese. Die Zusammenstellung und Inhalt der Gestaltung und Verantwortung der Beratungsgespräche, der Einsatz und die Zusammenstellung der Medien und Einsatz der Software unterliegen dem Ermessen des Kunden. Alle Medien der Software sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung oder Bearbeitung (auch auszugsweise) auf mechanischem, digitalem oder sonstigem Weg sind unzulässig.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Lizenzgebers

Die zum Empfang dieses Programms notwendige Software verbleibt im Eigentum des Lizenzgebers. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lizenzgeber die Lieferung und Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind vom Lizenzgeber nicht zu vertreten.

§ 3 Leistungen des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zum Zwecke der Beseitigung von Störungen oder im Falle der Deinstallation ungehinderten Zugang zum Wiedergabe- und Empfangs bzw. Speichersystem und sonstigen benötigten Räumen, Geräten und Softwares während der Geschäftszeiten oder nach Absprache auch darüber hinaus. Zur Anbindung der Software an das Patientenverwaltungssystem hat der Kunde Sorge dafür zu tragen, dass ein WLAN mit Internetanbindung zur Verfügung steht. Aufwendungen für die störungsfreie Weiterleitung des Signals vom Internet-Zugangspunkt bis zur Empfangsbox bzw. von der Empfangsbox zum Server und zum Wiedergabemedium bzw. zwischen den Wiedergabe- (Tablets, Workstations etc.) und Speichergeräten (Servern, Workstations) untereinander (LAN, WLAN) und alle Dauerbetriebskosten (Telefongebühren, Strom, Wartung usw.) sind durch den Lizenznehmer zu erbringen und nicht in den Lizenzbeträgen enthalten. Fremdkosten jeglicher Art werden dem Lizenznehmer nicht erstattet. Der Anschluss und die Installation der Athena-App und Athena-Box obliegt dem Lizenznehmer.

§ 4 Praxisgemeinschaften

Arbeitet eine Praxisgemeinschaft mit mehreren PVS-Installationen (getrennte Datenbestände), so ist für jede weitere PVS-Installation, mit der ATHENA genutzt werden soll, eine zusätzliche/weitere ATHENA-Box erforderlich, für die jeweils ein Entgelt von einmalig € 299,- zzgl. USt. zu entrichten ist.

§ 5 Aufklärungspflicht

Die Medien und die Software können das vom Aufklärungspflichtigen zu führende Aufklärungsgespräch nicht ersetzen, sondern dienen lediglich zur Unterstützung desselben. Auch bei deren Verwendung verbleibt somit die Verantwortung für eine vollständige und zutreffende Patientenaufklärung und deren rechtskonformer Dokumentation beim Aufklärungspflichtigen. Es ist nicht Vertragsgegenstand, dass mit der Verwendung der Patientenberatungsmedien und -software des Lizenzgebers den Erfordernissen der Aufklärung und der Dokumentationspflicht des Arztes bereits in vollem Umfang Genüge getan ist. Eine Haftung des Lizenzgebers für die Folgen von Dokumentationsmängeln in der Zahnarzt- bzw. Arztpraxis wird ausgeschlossen. Da die rechtlichen Anforderungen an die Aufklärungspflicht einem ständigen Wandel unterliegen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse eine erweiterte Aufklärung erforderlich machen können, erkennt der Lizenznehmer an, dass der Aufklärungspflichtige selbst dafür verantwortlich ist, seinen Fortbildungspflichten gerade hinsichtlich der ärztlichen Patientenaufklärung in jeder Hinsicht zu genügen und eine umfassende Aufklärung vorzunehmen. In bestimmten Zeitabständen erstellte Patientenaufklärungsmedien können aus den genannten Gründen den aktuellen Erfordernissen nicht jederzeit entsprechen. Sämtliche Patientenaufklärungsmedien des Lizenzgebers sind in medizinischer und rechtlicher Hinsicht ausschließlich für die Anforderungen in der Bundesrepublik Deutschland erstellt und nicht für den Einsatz in anderen Ländern freigegeben.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Lizenzgebers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB) haftet der Lizenzgeber für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer daher regelmäßig vertrauen darf.

§ 7 Vertragslaufzeit, Zahlungsmodalitäten, Kündigung

Der Lizenznehmer erhält mit Vertragsabschluss ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit des Lizenzvertrages befristetes Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Medien für seine Praxis/Klinik. Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt, sofern nicht ein Nutzungsbeginn als Start der Vertragslaufzeit eingetragen wurde, einen Monat nach Vertragsabschluss. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Abrechnungen der vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem Nutzungsbeginn unter Berücksichtigung ggf. zahlungsfreier Intervalle per monatlicher Abbuchung. Eine Kündigung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit erfolgen. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Software unverzüglich zu löschen bzw. zu deinstallieren sowie etwa erstellte Kopien zu vernichten. Installationsspuren an Räumen und Gebäude werden nur auf Kosten des Kunden und dessen schriftliche Aufforderung beseitigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien bestimmen sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der DAMPSOFT GmbH. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer Unternehmer ist, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder für den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch dann ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der DAMPSOFT GmbH. Die Befugnis, das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt davon unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen sollten. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragspartner müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgegeben werden und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, muss schriftlich getroffen werden.